

Zur internationalen Meterkonvention. — Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1913 sind nach Mitteilungen des internationalen Komitees für Maß und Gewicht der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 inzwischen noch Bulgarien, Chile, Siam, Uruguay und Kanada beigetreten. Venezuela gehört dem Verbands nicht mehr an.

Die Gebrauchsanweisung als geschütztes »Schriftwerk«. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Eisenach hat am 1. November v. J. die Fabrikdirektoren H.-C. und P. in J. zu je 50 M Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Dr. L. hat einen sogenannten Gärungsachrometer erfunden. Dies ist ein Apparat, der zur Untersuchung des Zuckergehalts von Flüssigkeiten dient und auch von Ärzten und Apothekern zu Harnuntersuchungen benutzt wird. Für den Apparat hat Dr. L. eine Gebrauchsanweisung verfaßt, die genau die Handhabung desselben, die einzelnen nacheinander vorzunehmenden Manipulationen und den chemischen Prozeß angibt. Und zwar ist die Gebrauchsanweisung so einfach und klar geschrieben, daß sie auch jedem Laien verständlich ist. Den Apparat hatte sich Dr. L. seinerzeit schützen lassen — der Patentschutz ist bereits 1894 abgelaufen — und das alleinige Recht auf Herstellung und Vertrieb der Apparate nebst Gebrauchsanweisung dem Apotheker N. in Berlin übertragen. Die beiden Angeklagten nun fabrizieren in J. seit geraumer Zeit Apparate gleich den L.'schen, für die der Patentschutz bereits 1894, wie bemerkt, abgelaufen ist, und gaben ihren Apparaten eine Gebrauchsanweisung bei, die mit der L.'schen wörtlich übereinstimmte. Als sie deshalb durch N. darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie dadurch in seine und Dr. L.'s Rechte eingriffen, veränderten sie ihre Gebrauchsanweisung redaktionell etwas, behielten aber bei Darstellung des chemischen Prozesses und Angabe der vorzunehmenden Manipulationen die von Dr. L. gewählte Reihenfolge bei. Hierin ist vom Gericht ein Vergehen gegen § 1 Ziffer 1 des »Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst« erblickt worden. Denn, so sagt das Urteil, die von Dr. L. verfaßte Gebrauchsanweisung enthielt keine rein mechanische Zusammenstellung, sondern die Form, in der die belehrende Erörterung gegeben und der chemische Prozeß dargestellt ist, erscheint dermaßen eigenartig, daß die Gebrauchsanweisung als »selbständiges geistiges Erzeugnis« im Sinne des Gesetzes angesehen werden muß und deshalb den Schutz desselben genießt. Gegen das Urteil hatten beide Angeklagte Revision eingelegt mit der Begründung, daß die Gebrauchsanweisung des Dr. L. zu Unrecht als »selbständiges geistiges Erzeugnis« angesehen worden sei. Die Gebrauchsanweisung enthalte vielmehr nichts anderes, als eine Angabe der Manipulationen in der Reihenfolge, wie sie vorzunehmen sind, und eine Darstellung des chemischen Prozesses in der Weise, wie er vor sich geht. Weder die vorzunehmenden Manipulationen, noch die einzelnen Phasen des chemischen Prozesses könnten die Angeklagten, so behauptet die Revision, in einer anderen Reihenfolge darstellen. In der Form der Darstellung, d. h. redaktionell stimme die Gebrauchsanweisung der Angeklagten nicht mit der des Dr. L. überein. Sonach könne von einem Nachdruck nicht die Rede sein. Weiter rügte die Revision prozessual u. a. die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung eines Sachverständigen über den Wert der L.'schen Gebrauchsanweisung. Das Reichsgericht hielt jedoch keine der Mängel für begründet und erkannte deshalb auf Verwerfung der Rechtsmittel beider Angeklagten. (4 D. 1435/12.)

Der Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine findet in diesem Jahre am 12. Mai und den folgenden Tagen in Berlin im Verbandshaus statt. Den Bericht über die Tätigkeit und die Entwicklung der Gewerksvereine wird der Verbandsvorsitzende, Stadtverordneter Goldschmidt-Berlin, erstatten; unter den übrigen Referenten befindet sich auch der Reichstagsabgeordnete Weinhausen, der über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter sprechen wird.

Zur gesetzlichen Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird dem »Leipziger Tageblatt« geschrieben: In dieser Woche werden die Ausschüsse des Bundesrats in eine zweite Lesung der Vorlage über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eintreten. Man kann insgedessen damit rechnen, daß der Bundesrat im Plenum die Vorlage noch in diesem Monat verabschiedet wird. Ob sie aber noch an den Reichstag gelangen wird, erscheint zweifelhaft, da ja doch keine Aussicht besteht, daß sie in der gegenwärtigen Tagung zur Durchberatung oder gar Verabschiedung gelangen kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Vorlage erst im Spätherbst dieses Jahres bei dem Wiederzusammentritt des Reichstags eingebracht werden. Die Verzögerung in der Fertigstellung der Vorlage ist dadurch verursacht worden, daß sie auf Wunsch der Vertretungen des Handels im vergangenen Jahr, wäh-

rend sie bereits in den Ausschüssen des Bundesrats beraten wurde, nochmals an die Handelskammern zur Begutachtung überwiesen wurde. Hierdurch ist ein Zeitverlust von mehreren Monaten entstanden, ohne daß wesentlich neues Material für die Regelung der Frage gewonnen wurde, da bereits früher allen an der Frage beteiligten Kreisen ausgiebig Gelegenheit gegeben war, zu einem Vorentwurf der Reichsregierung Stellung zu nehmen. — Bei der Neuregelung der gewerblichen Sonntagsruhe, über die auch Erwägungen schweben, handelt es sich nicht, wie mehrfach angenommen ist, um eine Reichstagsvorlage. Alle auf diesem Gebiet etwa vorzunehmenden Änderungen werden vielmehr vom Bundesrat erledigt. Denn die Gewerbeordnung hat das Verbot der Sonntagsarbeit für gewerbliche Betriebe allgemein eingeführt. Ausnahmen davon können durch Bundesratsbeschluß zugelassen werden. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat bekanntlich im Jahre 1895 Gebrauch gemacht. Ob diese damals zugestandenen Ausnahmen auch weiterhin aufrecht erhalten werden sollen, darüber schweben Erwägungen bei den zuständigen Stellen.

Das Recht der Künstler auf ihre Werke ist in Frankreich durch eine Entscheidung des Unterstaatssekretärs der Schönen Künste sehr erheblich gekräftigt worden. Dieser hat nämlich angeordnet, daß bei Ankäufen von Kunstwerken durch den Staat das Recht der Künstler auf die Reproduktionen unangetastet bleibt, falls nicht eine besondere Vereinbarung dessen Enteignung vorschreibt. Ein Vorbehalt wird nur hinsichtlich der in den öffentlichen Museen ausgestellten Werke gemacht, deren Reproduktionen durch Zöglinge der Kunstschulen zu Studienzwecken unter ganz bestimmten Umständen gestattet ist, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Kopien nicht in den Handel gebracht werden dürfen.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Vor hundert Jahren. Eine Auswahl empfehlenswerter neuer Bücher über die große Zeit 1813—15. Schön gebunden zu beziehen durch (. . . Sort.-Fa. . .). 36,2×27,6. 4 S. Verlag von A. F. Koehler in Leipzig.

Personalmeldungen.

Carl von Lemde †. — Der Ästhetiker Professor Dr. Carl v. Lemde ist in München im Alter von 81 Jahren gestorben. Lemde hat außer Schriften zur Ästhetik literargeschichtliche Arbeiten, einen Band Lyrik und mehrere Romane hinterlassen. Am verbreitetsten ist seine »Populäre Ästhetik«, die 1890 in 6. Auflage erschien und auch in fremde Sprachen übersetzt ist.

Lord Archibald Campbell †. — In Rhua-na-Craig, Inverary, ist, englischen Blättern zufolge, Lord Archibald Campbell in seinem 67. Lebensjahre gestorben. Er veröffentlichte eine Reihe von Schriften, von denen besonders »Records of Argyll«, »Waifs and Strays of Celtic Tradition«, »Children of the Mist« und »Highland Dress, Arms and Ornament« zu nennen sind.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Ist eine Berechnung für Stehenlassen des Satzes üblich?

Eine Berechnung für Stehenlassen des Satzes ist allerdings üblich, und zwar wohl deshalb, weil sie durchaus naturgemäß ist. Jede Geschäftseinrichtung wird gemacht, um damit zu verdienen. Der Verdienst aber fängt erst da an, wo die Verzinsung und Amortisation des angelegten Kapitals aufhört. Schon hieraus geht die Notwendigkeit einer Berechnung für Stehenlassen des Satzes hervor, deren Höhe wohl in den meisten Fällen auf besonderer Vereinbarung beruht. Ich selbst habe z. B. verschiedene periodische Schriften im Satz stehen, die jeweilig geändert werden, und für das Stehenlassen vergütete ich meiner Druckerei eine vereinbarte Summe. Daß eine Druckerei in kurzen Abständen beim Verleger anfragen soll, ob der Satz abgelegt werden könne, ist ein eigenes Ding; denn dies wiederholte Anfragen wird vom Verleger erklärlicherweise als ein Lästigfallen aufgefaßt und dementsprechend die Antwort erteilt, wodurch dann der Drucker sich leicht veranlaßt sieht, das Fragen einzustellen, um eben nicht lästig zu fallen. So ist das Unterlassen des Anfragens also wohl nicht als Nachlässigkeit auszulegen. Daß allerdings die Druckerei erst nach 1½ Jahren mit einer Rechnung über das Stehenlassen des Satzes kommt, kann ich nicht für recht erachten. M. E. ist es Pflicht jedes Buchdruckers, die Rechnung für Stehenlassen des Satzes zu dem Zeitpunkt auszusprechen, wo er sonstige Rechnungen auszuschreiben pflegt, also vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. J. H. M.